

Positionspapier des BUND Marburg zu Freiflächen-PV-Anlagen mit Bezugnahme auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Solarpotenzialanalyse (VO/094/2022) vom 18.11.2022

1 Grundsatz „innen vor außen“

Der BUND OV Marburg wendet sich nicht grundsätzlich gegen eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf dem Marburger Stadtgebiet, jedoch sollte diese nur unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien erfolgen können. Die Beschlussvorlage der Stadt Marburg mit Namen „SolarPotenzialAnalyse“ hebt das aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich gültige Prinzip „innen vor außen“ hervor und bekräftigt diese Zielsetzung im Sinne des Raumordnungsgesetzes, die „alle Entscheidungen leiten sollte“. Eine Priorität für Solarnutzung im Außenbereich sieht der Bundesgesetzgeber bisher nicht vor. Diese gesetzlich verbindliche Vorgabe vermag keine Klimanotstandsaufrufung auf städtischer Ebene auszuhebeln und kann auch nicht durch einen „Klimaaktionsplan“ unwirksam werden. Nach wie vor dürfen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich nur als Ergänzung von und niemals als Ersatz für den Solarausbau auf Dach-, Fassaden- und sonstigen versiegelten Flächen dienen. Hier hat Marburg noch sehr viel Potenzial, dessen Realisierung eindeutige und nachvollziehbare Priorität genießen muss. Der BUND Bundesverband schreibt in seiner Position 72 hierzu: *„Beim künftigen Ausbau und bei Ausschreibungen ist [...] darauf zu achten, dass das Verhältnis von PV-Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland bei 2:1 liegt.“* Wir fordern die Stadt Marburg auf, dieses Flächenverhältnis transparent nachzuweisen. Operationalisiert bedeutet dies: Die Stadt muss flächenscharf eine Solar-Nutzungsfläche in Größe von 184 (=2 x 92) Hektar nachweisen.

Alle der ca. 400 städtischen Liegenschaften sowie jene sonstiger öffentlicher Verwaltungen müssen umgehend mit Solaranlagen ausgestattet werden. Vorhandene Förderprogramme sind auszubauen und offensiv in der Öffentlichkeit zu bewerben. Zum in Marburg relevanten Thema Denkmalschutz heißt es in der BUND-Position 72: *„Die Rücksichtnahme auf historische Dachlandschaften oder Belange des Denkmalschutzes sind vergleichsweise einfach möglich“.*

Insbesondere mit allen geeigneten Gewerbetreibenden und der Universitätsverwaltung sollte die Stadt baldmöglichst Vereinbarungen treffen, um die dort in großem Umfang vorhandenen Dachflächen- und Fassadenpotenziale sowie nicht für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten Industrie- und Gewerbeflächen vollständig zu nutzen. Ebenso sind Parkplätze und sonstige versiegelte Freiflächen im Innenbereich zu aktivieren.

Aus Sicht des BUND sind insbesondere in Neubaugebieten **alle** technisch geeigneten Dach- und Fassadenflächen für Solarenergienutzung zu verwenden. Dies ist nach Möglichkeit auch bei Neubauten innerhalb bestehender Bebauungspläne durchzusetzen. In fast allen Bebauungsplänen der jüngeren Zeit wurden aber nur 30-40% der geeigneten Dachflächen für Solarenergie festgesetzt, ein klares Versäumnis.

2 Vorrang der Windenergie

Im Klimaaktionsplan der Stadt Marburg ist folgendes Unterziel formuliert: „*Maximaler Ausbau der Windenergie in den Vorranggebieten im Stadtgebiet Marburg in größtmöglichem Einvernehmen mit den Bürger*innen*“. In keinem Fall darf der jetzt gefasste Beschluss zur Analyse möglicher Freiflächen-PV dazu führen, dass dieses Ziel zurückgestellt, relativiert oder aus den Augen verloren wird. Für eine sichere Bereitstellung erneuerbarer Energie über das ganze Jahr werden sowohl Wind- wie auch Sonnenenergie benötigt. Vor allem der hohe und zukünftig stark steigende Strombedarf in den Wintermonaten für den Ausbau der Wärmepumpentechnologie für die Gebäudeheizung, kann durch den Zubau von PV-Anlagen nicht abgedeckt werden. In der Zeitspanne Mitte Oktober bis Mitte Februar stellen Fotovoltaikanlagen keine gesicherte Leistung zur Verfügung im Gegensatz zur Windenergie, die in dieser Jahreszeit der entscheidende Träger einer regenerativen Stromerzeugung ist.

Gleichzeitig stellt die Windenergie den Energieträger mit dem weitaus geringsten Flächenverbrauch pro Energieausbeute dar. Wir fordern den Magistrat und die SVV daher dazu auf, einen deutlichen und weitreichenden Beschluss zur Windkraftanlagenerrichtung in den Marburger Vorranggebieten im Sinne des Teilregionalplans Energie zu fassen und dessen Umsetzung dann mit Nachdruck voranzutreiben. Hierdurch ließe sich aufgrund der erzielbaren Erträge die städtische Energieversorgung weitaus effektiver und flächenschonender realisieren als durch Solaranlagen im Außenbereich, die aus unserer Sicht nur eine „begleitende“ Funktion erfüllen können.

3 Kritik an der Solar-Flächenkulisse

Aus Sicht des BUND ist es unverständlich, dass die Erstellung der Flächenkulisse ohne Beteiligung der Verbände, des Naturschutzbeirats und der Zivilgesellschaft erfolgte – zumal es offensichtlich auch anders geht. Erst im Sommer dieses Jahres wurden der BUND und der Naturschutzbeirat im Vorfeld der Erstellung der „Leitlinien zum klimaneutralen und sozialverträglichen Bauen sowie klimaneutrale und klimawandelangepasste Flächennutzung“ informell beteiligt.

Eine solche Beteiligung hätte viele Konflikte, die sich aus der jetzt beschlossenen Flächenkulisse ergeben, im Vorfeld ausräumen können. Schon in einer kursorischen Durchschau ergeben sich eine Reihe von Flächen, die den in der Beschlussvorlage beschriebenen Kriterien nicht entsprechen (z.B. weil es sich um Grünland handelt) oder naturschutzfachlich sehr kritisch zu bewerten sind.

So ist es zwar formal korrekt, die Flächenkulisse auf Grundlage des gültigen Regionalplans von 2010 bzw. des Teilregionalplans Energie Mittelhessen zu formulieren. Aus unserer Sicht ist es dennoch unerlässlich, die im Entwurf des zukünftigen RPM vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bereits zu berücksichtigen und aus der Flächenkulisse auszuschließen. Auch die im neuen RPM vorgesehenen Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen sind auf ihre Vereinbarkeit mit PV-Anlagen kritisch zu prüfen. Für das Stadtklima relevante Kaltluftentstehungsflächen und Strömungskorridore müssen mit Blick auf die bevorstehenden Folgen des Klimawandels sowohl in naher als auch in ferner Zukunft nicht nur Ausschlusskriterien für PV-Anlagen, sondern für Bebauung jedweder Art darstellen.

4 Kriterien für die Realisierung

Aus Sicht des BUND dürfen grundsätzlich nur solche Projekte für PV-FFA verwirklicht werden, bei denen ein **Gewinn** für Natur und Biodiversität – also eine Verbesserung der Fläche - zu erwarten ist. Hierbei ist die Prüfkaskade unter Punkt b) weiter unten anzuwenden, die den Fokus auf den derzeitigen Zustand der Fläche setzt, wobei jede einzelne Fläche vor Beginn der Bauleitplanung ganz konkret auf ihre aktuelle Nutzung zu überprüfen ist, und zwar **unabhängig von einer Ausweisung** als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche im Sinne des Regionalplan Mittelhessen 2010, der mittlerweile veraltet ist und häufig nicht mehr den aktuellen Zustand der Flächen oder deren Beplanung im neuen Regionalplan anzeigt. Projekte sollten nur in intensiver Absprache mit der UNB angegangen werden.

a Ausschlusskriterien

- Flächen, für die eine anderslautende Ausweisung von Seiten der Stadt vorgesehen bzw. geplant ist, sind für Freiland-PV-Anlagen auszuschließen (Bsp. Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil, Biotopverbundflächen, Retentionsflächen für den Hochwasserschutz, Forstwirtschaftsflächen usw.)
- Flächen, die im Biolandbau betrieben bzw. extensiv bewirtschaftet werden sowie Forstflächen und Flächen für Naturschutz und Biotope sind grundsätzlich auszuschließen.

b Priorisierung

Da u.E. keine rechtliche Verpflichtung der Stadt vorliegt, selbst grundsätzlich genehmigungsfähige Projekte zuzulassen, besteht die Möglichkeit einer Priorisierung bzw. Bevorzugung von Projekten, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aus Sicht des BUND sollte eine Priorisierung wie folgt aussehen:

- In erster Priorität zu beplanen sind Flächen im Außenbereich, die bereits versiegelt sind, wie Parkplatzflächen, brachliegende versiegelte Flächen, stillgelegte Anlagen etc.
- Flächen, die sich entlang der Hauptverkehrsachsen (B3/Eisenbahnlinien) befinden und auf Lärmschutzvorrichtungen zur Verfügung stehen.
- In zweiter Priorisierung sind Flächen zu prüfen, bei denen eine Kombination der derzeitigen betriebenen Landwirtschaft mit PV-Anlagen für die Beteiligten eine Win-Win-Situation darstellt, z.B. Obst- und Gemüseanbau, bei dem PV-Anlagen kein Hindernis und sogar einen Mehrwert darstellen (Beschattung, Schutzfunktion), eventuelle (dauerhafte) Schafbeweidung mit fester Einzäunung.
- Priorität 3: Prüfung der Beplanung solcher Flächen im Außenbereich, die nachweislich und ausschließlich für den Anbau von Pflanzenmaterial für Biogasanlagen dienen, da die Energiegewinnung durch PV-Anlagen wesentlich höher liegt als Energiegewinnung durch Biogasanlagen und deren Förderung demnächst ausläuft.
- Für die vierte Priorisierung muss bei intensiv genutzten Ackerflächen im Interesse der Ernährungssicherheit und der Versorgung der Marburger Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln die Ertragssicherheit der Böden unter den Bedingungen des Klimawandels im Vordergrund stehen, nicht der

Bodenwert. Zu berücksichtigen ist dazu die im Entwurf Regionalplan MH adressierte Kategorie von Böden mit besonderer Eignung aufgrund ihres günstigen Wasserspeichervermögens. Die vierte Priorisierung muss also unabhängig von der aktuellen Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im RPM erfolgen. Der regionale Anbau von Lebensmitteln sollte im Sinne des Koalitionsvertrags der Marburger Stadtregierung gestärkt und eine Konkurrenzsituation in Bezug auf die Energiewende vermieden werden. Bei Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll die landwirtschaftliche Nutzung mit den aktuell praktizierten Anbauarten zu mindestens 80% weiterhin möglich sein. Ein Monitoring dieser Anlagen ist unerlässlich.

- Die Möglichkeit einer potentiellen Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich muss sich auf die oben genannte Flächenkulisse beschränken, extensive und Biolandbauflächen sowie Grünland sind für PV-Anlagen auszuschließen.
- Zwar sind in den Vorranggebieten „Regionaler Grünzug“ des Entwurfs des neuen Regionalplans Solaranlagen grundsätzlich zulässig. Jedoch muss bei Belegung solcher Flächen besonderes Augenmerk auf die im Regionalplan formulierten Ausschlusskriterien gelegt werden: „Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung oder zu einer Beeinträchtigung der Gliederung der Siedlungsstruktur, der Freiraumerholung, des Wasserhaushalts, der Bodenfunktionen, der Biotopverbundfunktion oder der klimatischen bzw. lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig.“ Dies ist für jede Solaranlage im Bereich des Grünzugs einzeln zu prüfen. Flächen des regionalen Grünzugs, bei denen es sich um naturschutzfachlich wertvolle Strukturen handelt, sind aus der FF PV-Planung auszuschließen; gleichfalls auszuschließen sind Flächen mit ausgeprägter Fernwirkung, die eine besonders weitreichende Wirkung auf das Landschaftsbild haben. Flächen, die keine Fernwirkung und keine naturschutzfachlich wertvollen Strukturen beeinträchtigen, sind vorzuziehen.

5 Bau und Ausgestaltung der Anlage:

Für Bau und Ausgestaltung sowie Betrieb der Anlagen ergeben sich aus Studien und Katalogen u. a. des Bundesamts für Naturschutz, des NABU und des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. folgende Kriterien:

- Versiegelung der Fläche so gering wie möglich halten. Auf Betonfundamente für die Modultische muss verzichtet werden.
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen einhalten (mindestens 3 m besonnte Breite). Studien haben gezeigt, dass dies essentiell für die Eignung der Flächen für Heuschrecken und Avifauna ist. Insbesondere die Feldlerche nimmt Solarparks nur dann als Brutgebiet an, wenn ausreichend freie und offene Fläche vorhanden ist. Gleiches gilt für die Eignung der Flächen als Jagdrevier für Greifvögel wie den Rotmilan. Die Modultische sollten maximal 40 % der Fläche überstellen.
- Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen, vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen sind unbedingt zu erhalten bzw. mit einzuplanen und weiterzuentwickeln. Die Freimachung des Baufeldes sowie die Bauarbeiten zur Errichtung der Module sollten außerhalb der Brutzeit bzw. nach einer Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

- Auf eine Einzäunung der Anlagen sollte generell verzichtet werden. Sofern diese aber unumgänglich ist, ist Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10–15 cm zu gewährleisten. Die Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs kann dadurch verringert werden. Zusätzlich sollten in regelmäßigen Abständen Kleintierdurchlässe angelegt werden. Stacheldraht, insbesondere im Bodenbereich, darf generell nicht verwendet werden.
- Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger einplanen: Bei großen Anlagen sollten für Großsäuger Querungshilfen bzw. Migrationskorridore angelegt werden. Dies kann beispielsweise durch die Unterteilung einer PV-Freiflächenanlage in mehrere Teilfelder gelöst werden.
- PV-Anlagen durch Heckenpflanzungen in die Landschaft einbinden: PV-Anlagen können sich störend auf das Landschaftsbild und den Erholungswert auswirken. Deshalb sollten die Anlagen in die Landschaft eingebunden werden. Sofern es zum Erscheinungsbild der Landschaft passt, kann dies z. B. durch die Anlage einer 3 m breiten naturnahen Hecke erfolgen. Hecken können darüber hinaus auch als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter dienen.
- Fahrwege als Schotterrasen anlegen: Sofern innerhalb der Anlage Fahrwege benötigt werden, sind diese als Schotterrasen anzulegen. Dieser dient dann auch als Lebensraum sowie zur Orientierung für wandernde Insekten wie z. B. Heuschrecken oder Laufkäfer.

Zur Begrünung der Flächen sollte gebietseigenes (Regio-) Saatgut verwendet werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulationen geleistet werden. Die Verwendung von Standardsaatgutmischungen ist zu vermeiden.

6 Betrieb der Anlage:

- Offenhaltung durch Beweidung: Werden Freiflächen extensiv durch Schafbeweidung gepflegt, bietet dies gegenüber der Mahd einen entscheidenden Vorteil. Bei der Beweidung kommt es, im Vergleich zur Mahd, nicht zu einer plötzlichen Entfernung des Aufwuchses bzw. einer drastischen Reduzierung des Pflanzenaufwuchses. Es sollte auf eine für die Fläche angemessene Tier-Besatzdichte geachtet werden.
- Werden Freiflächen gemäht, sollte der Mahd-Zeitpunkt so gewählt werden, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausfallen und dadurch die Pflanzenvielfalt auch im nächsten Jahr gesichert ist. Viele bodenbrütende Vogelarten legen ihre Nester sehr versteckt an. Um diese nicht zu gefährden, ist der Zeitpunkt der Mahd entscheidend. Wird eine gesamte Fläche an einem einzigen Termin gemäht, führt dies zur abrupten Beseitigung des Blütenangebotes für Insekten sowie zum Entzug der Nahrungsgrundlage für pflanzenfressende Arten. Zudem sind der Pflanzenbestand bzw. die Krautschicht Lebensraum vieler wirbelloser Arten. Deshalb sollten die Freiflächen abschnittsweise gemäht werden. Das übliche Mulchen ist hierbei unbedingt zu vermeiden. Auch muss das Mahdgut abgefahren werden, um die auf ehemaligen Ackerflächen notwendige Aushagerung zu erreichen.

- Selbstverständlich muss auf Düngereinsatz und chemische Beikrautbekämpfung verzichtet werden
- Die Wirksamkeit von ergriffenen ökologischen Maßnahmen und Eingriffsausgleich muss durch ein Monitoring überprüft werden
- Es muss sichergestellt sein, dass die Anlage nach Ablauf ihrer Lebensdauer vollständig rückgebaut werden kann
- Um dem allgemeinen Verlust von Lebensraum durch die veränderte Nutzung im Bereich der PV -FFA entgegenzuwirken, ist ein Monitoring zu den Gefährdungspotentialen (Verringerung der Versickerungsfähigkeit von Wasser, Austrocknung der oberen Bodenschichten und damit Veränderung der Bodenorganismen, Erosionserscheinungen, Verdrängung von schutzwürdigen Vorkommen, Attraktionswirkung der Anlage für bestimmte Arten, Scheueffekt, Silhouetteneffekt etc.) durchgängig über die ganze Zeit und bei jedem einzelnen Anlagenbetrieb durchzuführen und fortwährend an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Nur durch Einhaltung dieser Kriterien als Mindeststandard kann der von der Stadt Marburg formulierte Anspruch, die Freiflächen-PV-Anlagen als Biodiversitätstrittsteine zu entwickeln, realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Kirck, Vorstandsvorsitzender OV MR



Vanessa Kersten, Vorstandsmitglied OV MR



Für Rückfragen: 06421-1868132